

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 5 StR 264/01, Beschluss v. 10.07.2001, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 5 StR 264/01 - Beschluß v. 10. Juli 2001 (LG Berlin)

Verwerfung der Revision als unbegründet

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

1. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 12. Februar 2001 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

2. Der Nebenkläger hat die Kosten seiner zurückgenommenen Revision zu tragen.

Eine wechselseitige Auslagenerstattung findet nicht statt (vgl. BGHR StPO § 473 Abs. 1 Satz 3 - Auslagenerstattung 1).